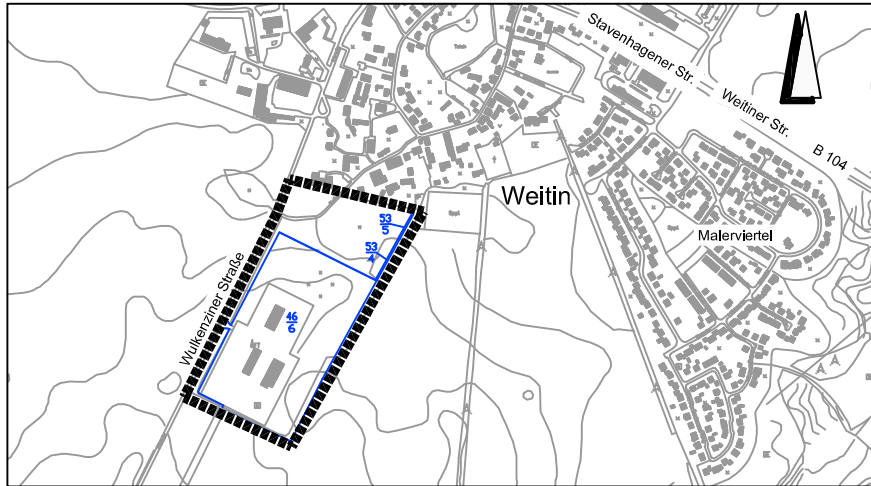


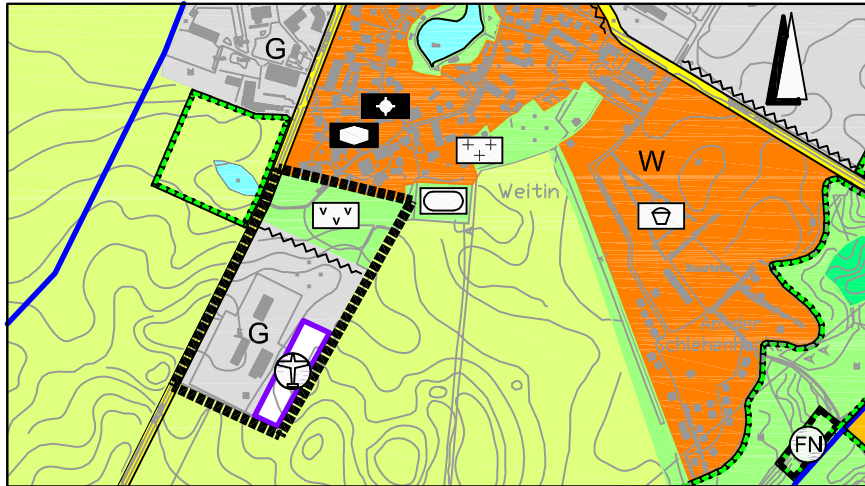


5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Neubrandenburg (Teilfläche "Weitiner Höhe")

Übersichtsplan zur Abgrenzung des Änderungsbereiches



geänderte Darstellung



ÄNDERUNGSBEREICHSGRENZEN:

- im Nordosten: die südliche Bebauungsgrenze der Ortslage Weitlin,
- im Südosten: die südöstliche Grenze der Flurstücke 46/6, 53/4, 53/5, Flur 1, Gemarkung Weitlin,
- im Südwesten: die südwestliche Grenze des Flurstücks 46/6, Flur 1, Gemarkung Weitlin und
- im Nordwesten: die Wulkenziner Straße.

PLANUNGSZIELE:

- Umnutzung einer ehemals militärisch genutzten Fläche zu einer gewerblichen Baufläche
- Sicherung nördlich angrenzender Freiflächen als Abstandsflächen zur vorhandenen Wohnbebauung der Ortslage Weitlin
- Einordnung einer Start- und Landebahn für Ultraleichtflugzeuge

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses (§ 1 Abs. 8 i.V.m. § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 3 BauGB) der Stadtvertretung vom **18.12.08**. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB i.V.m. § 15 der Hauptsatzung durch Abdruck im Stadtanzeiger am **25.03.09** erfolgt.
- Die für Raumordnung zuständige Stelle ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 3 Nr. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) am **17.03.09** beteiligt worden. In diesem Rahmen erfolgte gleichzeitig die Anzeige gemäß § 17 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPlG).
- Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist als öffentliche Auslegung vom **01.04.** bis **17.04.09** durchgeführt worden.
- Die Abstimmung mit den Nachbargemeinden ist gemäß § 2 Abs. 2 BauGB am **26.06.09** erfolgt.
- Die von der Planung berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 1 S. 1 BauGB mit Schreiben vom **17.03.09** zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Die Stadtvertretung hat gemäß § 1 Abs. 8 i.V.m. § 3 Abs. 2 S. 1 und 3 BauGB am **28.05.09** den Entwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Begründung beschlossen und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, haben in der Zeit vom **02.07.** bis zum **03.08.09** während der Dienstzeiten in der Stadtverwaltung Neubrandenburg, Friedrich-Engels-Ring 53, Abt. Bauleitplanung, gemäß § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist gemäß § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am **24.06.09** im Stadtanzeiger ortsüblich bekanntgemacht worden.
- Die durch die Planung berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 3 Abs. 2 S. 3 BauGB am **26.06.09** von der öffentlichen Auslegung unterrichtet und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

9. Die Stadtvertretung hat die gemäß § 3 Abs. 2 S. 4 i. V. m. § 4 Abs. 2 S. 1 und § 1 Abs. 7 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und Träger öffentlicher Belange am **08.10.09** geprüft. Das Ergebnis ist gemäß § 3 Abs. 2 S. 4 BauGB mitgeteilt worden.

10. Die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am **08.10.09** von der Stadtvertretung beschlossen. Die Begründung zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom **08.10.09** gebilligt.

Neubrandenburg, 22.10.09

Der Oberbürgermeister

11. Die Genehmigung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit Bescheid der höheren Verwaltungsbehörde vom , Az.: , erteilt.

12. Die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes wird hiermit ausgefertigt.

13. Die Erteilung der Genehmigung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist gemäß § 6 Abs. 5 S. 1 BauGB i.V.m. § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung am im Stadtanzeiger ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§§ 214 und 215 BauGB) hingewiesen worden. Die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit Ablauf des wirksam geworden.

Neubrandenburg,

Der Oberbürgermeister

PLANZEICHEN

I. DARSTELLUNGEN (§ 5 Abs. 2 und 4 BauGB)

Bauflächen bzw. Baugelände (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)

W WOHNBAUFLÄCHEN
(§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)

G GEWERBLICHE BAUFLÄCHEN
(§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO)

SO SONDERGEBIETE
(§ 11 Abs. 1 BauNVO)

Bauliche Anlagen und Einrichtungen des
Gemeinbedarfs (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)

KIRCHLICHE/RELIGIÖSE EINRICHTUNGEN

SOZIALE EINRICHTUNG

Flächen für den überörtlichen Verkehr
und die örtlichen Hauptverkehrswege
(§ 5 Abs. 2 Nr. 3 u. Abs. 4 BauGB)

ÜBERÖRTLICHE UND
ÖRTLICHE HAUPTVERKEHRSSTRASSEN

Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)

GRÜNFLÄCHEN, UNTERGLIEDERT NACH:

V GÄRTEN, WIESE

FRIEDHOF

SPORTFLÄCHE

SPIELPLATZ

Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG (§ 5 Abs. 2 Nr. 6 u. Abs. 4 BauGB)

Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB)

WASSERFLÄCHEN

Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB)

FLÄCHEN FÜR WALD

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB)

FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME (§ 5 Abs. 4 BauGB)

UMGRENZUNGEN VON SCHUTZGEBIETEN UND SCHUTZOBJEKTEN IM SINNE DES NATUR-SCHUTZRECHTS

FLÄCHENNATURDENKMAL

UMGRENZUNG DER FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN

III. VERMERKE (§ 5 Abs. 4 Satz 2 BauGB)

UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR DEN LUFTVERKEHR START- UND LANDEBAHN FÜR ULTRALEICHTFLUGZEUGE

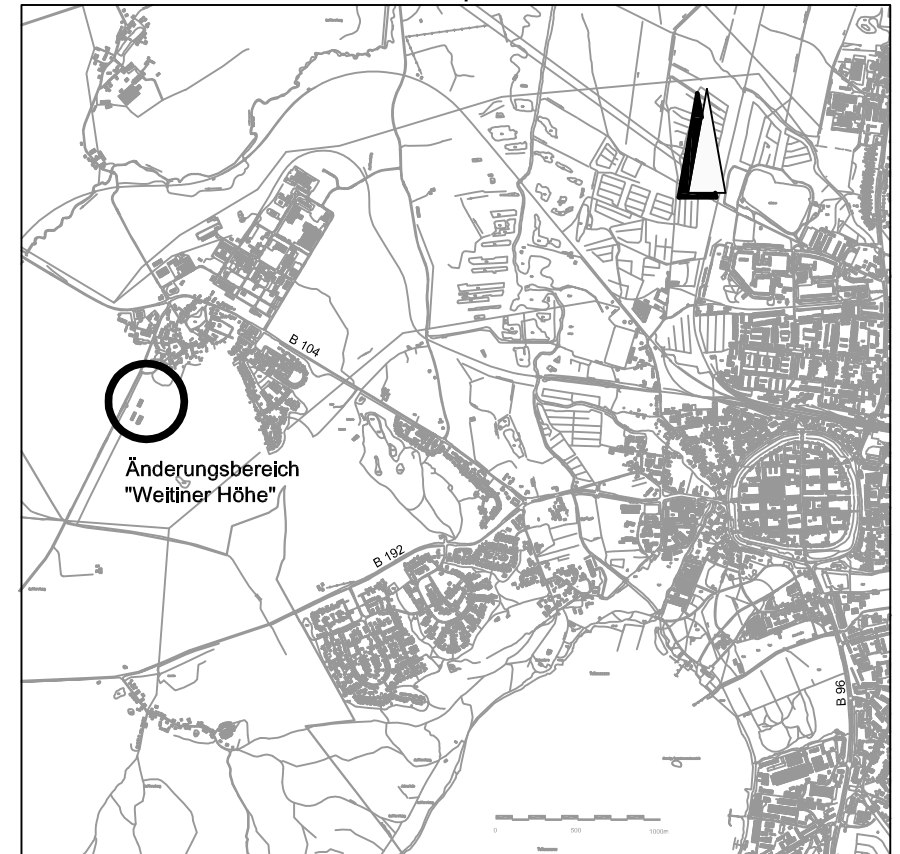
IV. SONSTIGE PLANZEICHEN

■■■■ GRENZE DES ÄNDERUNGSBEREICHES

RECHTSGRUNDLAGEN

- BAUGESETZBUCH (BauGB) i. d. F. DER BEKANNTMACHUNG VOM 23. SEPTEMBER 2004 (BGBl. I S. 2414), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 24.12.08 (BGBl. I S. 3018)
- BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) i. d. F. DER BEKANNTMACHUNG VOM 23. JANUAR 1990 (BGBl. I S. 132), ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS INVESTITIONSERLEICHTERUNGS- UND WOHNBAULANDGESETZ VOM 22. APRIL 1993 (BGBl. I S. 466)
- VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DER BAULEITPLÄNE UND DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALTS (PLANZEICHENVERORDNUNG) i. d. F. VOM 18. DEZEMBER 1990 (BGBl. 1991 TEIL I S. 58)

Übersichtsplan



STADT NEUBRANDENBURG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

5. Änderung (Teilfläche "Weitiner Höhe")

Fachbereich Stadtplanung, Umwelt, Wirtschaft und Soziales, Abteilung Stadtplanung

Feststellungsbeschluss: 8. Oktober 2009

M. 1 : 10.000